

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft in Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Majorität des Senats den früheren Beschlüsse wegen den Obereinnehmern verworfen, sondern einige Mitglieder desselben verworfen aus diesem Grund, andere aus einem andern, und so kam eine Majorität für Verwerfung heraus, ohne daß die Majorität wider die Einnehmer war. Er unterstützt also bestimmt Secretans Antrag.

Cartier sagt: die Constitution fordert Obereinnehmer; eines unsrer Gesetze erklärt, daß in jedem Kanton derselben seyen: Sie sind schon lange ernannt und in Funktion, und wir wollten nun keine Obereinnehmer gestatten? Da nun ferner die Constitution neben den Obereinnehmern von dem Commissarien des Schatzamtes spricht, so ist es offensichtliche Verdrehung derselben, wann man unter dem ersten Ausdruck dieser letztern versteht will! Eben so ist unser gegenwärtiges Gesetz nur für ein Jahr — die Obereinnehmer sind in ihrem Amt, was hilft es also, wann wir sie nicht für dieses Jahr bestätigen wollen? Bringen wir durch einen solchen Gang unsrer Berathungen die Republik nicht an den Rand des Verderbens, weil wir statt vorwärts zu gehen, rückwärts gehen würden; aus allen diesen Gründen stimmt er ganz Secretans Antrag bei, welcher angenommen wird.

Cartier fordert daß bestimmt werde, daß die vom Directoriun ernannten Obereinnehmer für dieses Jahr bestehen sollen, in Zukunft aber das Gesetz darüber bestimmen werde. Zimmerman bemerkt, daß da der ganze Beschlüss nur für ein Jahr bestimmt ist, dieser Antrag eine bloße Wiederholung ist, der er indessen bestimmen will, und welche angenommen wird.

Die 3 folgenden Titel werden ohne Einwendung angenommen.

10. Taxe der Kapitalien. Desloes glaubt es seyen einige kleine Unbequemlichkeiten in diesem Titel; die eine besteht darin, daß die Auflagen nicht von Agenten bezogen werden können, denn nicht alle Agenten sind im Fall, gute Einnehmer seyn zu können, und wann sie gute Agenten sind, sollten sie dann deswegen entzweit werden? Die andere besteht darin, daß die Auflagen nicht von den Güterbesitzern ganz bezahlt und dagegen von den Schuldner an den schuldigen Zinsen abgezogen werden sollen; daher fordert er Rückweisung dieses Titels zur Verbesserung an die Commission. Koch glaubt, Desloes erste Einwendung betreffe gerade den besten Theil dieses ganzen Gutachtens; denn wenn wir die Agenten nicht zu Untereinnehmern machen, so müssen wir neben den Agenten noch besondere Untereinnehmer haben, welches unsere öffentlichen Beamten und also auch unsre Staatsausgaben ungeheuer vermehren würde; zudem ist ja die vorläufige Steuer der 2 vom Tausend schon durch die Agenten bezogen worden und folglich der Vorschlag sehr anwendbar, denn wann ein Agent nicht Geld zahlen und Empfangsscheine ausstellen kann, so wird er kaum ein guter Agent seyn; und wollte man all ensfalls nu-

Bezirkseinnehmer haben, so bedenke man wie sehr man die Landbewohner belästigen würde, Stundenweise ihre Abgaben zu tragen und wie ungewiß dadurch die Beziehung der Abgaben wegen der Unsicherheit aller Angaben, die gemacht würden, wäre. In Rücksicht der zweiten Einwendung Desloes, ist zu bemerken, daß das Auflagensystem nun hierüber nicht mehr geändert werden kann; er unterstützt also in dieser Rücksicht das Gutachten und begeht einzig daß die Agenten in Gegechtwart der Steuerbezahler die Auflage in ihr Buch einzuschreiben pflichtig seyen. Nüce bestingt daß viele Agenten sind, die weder schreiben noch lesen können und doch vortreffliche Agenten sind, daher wünscht er daß die Municipalitäten zu Untereinnehmern gemacht werden, übrigens stimmt er Koch bei. Wyder freut sich daß die Commission die Gemeindesstücke weggestrichen hat, allein die Bürgschaft, welche man von den Agenten fordert, fürchtet er, sei nicht ausführbar, weil viele derselben arme Patrioten sind, die in ihren Gemeinden nicht den besten Kredit haben und also nicht Bürgschaft finden; er fordert also Rückweisung an die Commission.

(Die Fortsetzung folgt)

Vaterländisch - gemeinnützige Gesellschaft in Zürich.

In der 3ten Sitzung den 3ten Januar, wurde wegen der Dringlichkeit, mehrere Mitglieder von der Gesellschaft zu haben, folgende von der Commission vorgeschlagene Wahlart angenommen; es sollen 40 erwählt werden, jedes Mitglied fertigt eine Liste von 40 Bürgern, welche es in der Gesellschaft zu sehen wünscht, diejenigen 10 Bürger, welche die meisten Stimmen haben, sind Ehrenmitglieder, jedoch darf keiner weniger als 10 Stimmen haben. Hätten nicht 40 den vorgeschlagenen das geforderte Mehr, so wird aus den nachstfolgenden die Zahl durch das Scrutinium kompletirt. Aus den 40 werden durch das absolute Stimmenmehr ordentliche Mitglieder erwählt, jedes Mitglied unterzeichnet 15. Haben nun 15 das absolute Stimmenmehr, so wird die Zahl durch das Scrutinium kompletirt wie oben; fünfziger Donnerstag den 7ten Februar bei der nächsten Versammlung wird die Namensliste eingegeben, und den 9ten Samstag darauf die Wahl vorgenommen werden. Von dem Reglement welches dieselbe Commission zur Berathung überbrachte, wurden 3 Abschnitte angenommen. Der 1te Abschnitt betrifft, Ort und Zeit; die Gesellschaft versammelt sich jeden Donnerstag Abends um 5 Uhr den Winter über in der Kantonsgerichtstube. Der 2te Abschnitt betrifft die Tagesordnung und der 3te die Form der Berathschlagungen,